

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 26/2021**

**Datum: 16.08.2021**

### Inhalt dieser Ausgabe:

| Nr. |   | Seite |
|-----|---|-------|
| 112 | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022</b><br><b>Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für</b><br><b>den Wahlkreis 79 - Coesfeld II</b>  | 425   |
| 113 | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im</b><br><b>Kreistag</b>  | 428   |
| 114 | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung</b><br><b>des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das</b><br><b>Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum</b><br><b>Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Havixbeck</b><br><b>Herkenstrup</b> | 428   |
| 115 | <b>Kreis Coesfeld</b><br><b>Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung</b><br><b>des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das</b><br><b>Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum</b><br><b>Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Senden-</b><br><b>Bösensell</b>     | 429   |
| 116 | <b>Stadt Dülmen</b><br><b>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerver-</b><br><b>zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum</b><br><b>Deutschen Bundestag am 26.09.2021</b>   | 429   |
| 117 | <b>Stadt Dülmen</b><br><b>Wahlbekanntmachung</b>  | 431   |
| 118 | <b>Stadt Dülmen</b><br><b>97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich</b><br><b>„Barriere“ in der Gemarkung Dülmen-Mitte und II. Änderung des</b><br><b>Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“</b>  | 432   |
| 119 | <b>Sparkasse</b><br><b>Westmünsterland</b><br><b>Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der</b><br><b>Sparkasse Westmünsterland</b>  | 434   |

112/21 – Kreis Coesfeld

**Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 79 - Coesfeld II**

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV.NRW. S. 189) in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964),

zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW.S.726), Berichtigung vom 23. September 2016 (GV. NRW.2016 S.794)

fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 79 - Coesfeld II auf. Der Wahlkreis ist gemäß dem Wahlkreisgesetz NRW wie folgt abgegrenzt:

Wahlkreis 79 - Coesfeld II

Ascheberg, Dülmen, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen und Senden

Kreiswahlvorschläge für diesen Wahlkreis sind bis spätestens

**Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr,**

beim

**Kreiswahlleiter  
01-Büro des Landrats (Zimmer 142)  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld**

einzureichen. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

### 1. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/innen eingereicht werden.

### 2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familien- und Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Bewerbers/in.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Eine Bewerberin/ Ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in einer Reserveliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Von einer Partei darf nur als Bewerber/in vorgeschlagen werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des/der Wahlbewerbers/in ist dem Wahlvorschlag beizufügen.  
Sie/Er muss wählbar sein.

2.3 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson möglichst mit Telefonnummer und mit E-Mail-Adresse enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung auf dem Kreiswahlvorschlag, so gelten der/die erste Unterzeichner/in als Vertrauensperson und der/die zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

2.4 Zu den notwendigen Anlagen des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 6.

### 3. Unterzeichnung, Unterstützungsunterschriften

3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von

#### 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**). Dies gilt ebenso für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen.

3.3 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung seiner / ihrer Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
- Ein/e Wahlberechtigte/r darf - unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste - nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern/innen haben mindestens drei Unterzeichner/innen ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu erbringen.

### 4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der / die Leiter/in der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

## 5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung, Programm

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können zudem einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (**Montag, den 14. Februar 2022 bis 18 Uhr** dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Landeswahlleiter des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62 – 80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der / dem Vorsitzenden oder ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung (§ 23 Abs. 4 LWahlO).

## 6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abzugeben
- b) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Wahlbewerber/in, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11 a oder Anlage 12 a LWahlO).

- c) Wählbarkeitsbescheinigung: Eine Bescheinigung der/des zuständigen Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.
- d) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10 a LWahlO).
- e) Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Formblätter Anlage 14 a LWahlO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede/n Unterzeichner/in (auf dem Formblatt Anlage 14 a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO).
- f) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist: Nachweis eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Landesvorstandes, einer Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und des für die Gesamtpartei geltenden Programms oder alternativ eine Bescheinigung des Landeswahlleiters über den Nachweis (vgl. Ziffer 5).

## 7. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

- 7.1 Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 Coesfeld II spätestens am 47. Tag vor der Wahl, somit **spätestens Dienstag, den 29. März 2022** (§ 21 Absatz 3 Satz 1 LWahlG).
- 7.2 Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses sind die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu laden. Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Absatz 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.
- 7.3 Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
  - verspätet eingereicht sind,
  - den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellt sind, oder
  - auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

## 8. Anforderung von Vordrucken

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Christian Lechtenberg (Telefon: 02541/18-9131, E-Mail: wahlen@kreis-coesfeld.de) oder Frau Sabrina Strotmann (Telefon: 02541/18-9132, E-Mail: wahlen@kreis-coesfeld.de).

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Coesfeld, den 04.08.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 79 Coesfeld II  
gez. Dr. Linus Tepe

#### 113/21 – Kreis Coesfeld

#### **Feststellung des Nachfolgers für einen freigewordenen Sitz im Kreistag**

- I. Der Kreistagsabgeordnete Hubert Töllers, Uphovenerweg 27, 48301 Nottuln, hat mit Ablauf des 31.07.2021 auf sein Kreistagsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Partei FAMILIE

Herr  
Nils Geuking  
Hahnenkamp 17  
48727 Billerbeck  
Nachfolger ist.

- II. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG und gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, Kreishaus I, Zimmer 142) zu erklären.

Coesfeld, den 02.08.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
Der Wahlleiter des Kreises Coesfeld  
gez. Dr. Schulze Pellengahr

#### 114/21 – Kreis Coesfeld

#### **Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Havixbeck Herkentrup**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windpark Herkentrup GmbH & Co. KG, Südostring 74, 48329 Havixbeck, mit Datum vom 26.07.2021 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 14.12.2018, hier eingegangen am 08.01.2019, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48329 Havixbeck erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Havixbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Havixbeck, Flur 21, Flurstück 307 (WEA 1) und Flur 22, Flurstück 69 (WEA 2 und WEA 3) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den betroffenen Verbotstatbeständen des Landschaftsplanes Baumberge Nord

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz, und zum Netz- und Richtfunkstreckenbetrieb ergangen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 26.07.2021 einschließlich der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Zeit vom 17.08.2021 bis einschließlich 30.08.2021 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Gemeindeverwaltung Havixbeck, Rathaus, Fachbereich II – Bürgerservice, Planung, Zimmer 110, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck;
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

**Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:**

- für die Gemeindeverwaltung Havixbeck: Frau Böse, Tel.02507/33 160, E-Mail: boese@gemeinde.havixbeck.de, oder Frau Petermann, Tel.02507/33 155, E-Mail: petermann@gemeinde.havixbeck.de.
- für die Kreisverwaltung Coesfeld: Frau Krampe, Tel.: 02541/18 7146, oder Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110, oder per E-Mail: immissionsschutz@kreis-coesfeld.de.

**Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.**

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der

Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genuehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 09.08.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2019/0046  
Im Auftrag  
gez. Geburek

#### 115/21 – Kreis Coesfeld

#### Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie in Senden-Bösensell

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, mit Datum vom 29.07.2021 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.08.2019, nach Korrekturen der Antragstellerin hier eingegangen am 19.06.2020, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48308 Senden erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Senden, Kreis Coesfeld, Gemarkung Bösensell, Flur 17, Flurstück 3 (WEA 1) und Flur 17, Flurstück 18 (WEA 2) durchgeführt werden.“

#### Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den betroffenen Verbotstatbeständen des Landschaftsplanes Baumberge Süd

Der Genehmigungsbescheid ist unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Abfallentsorgungsrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz und zum Netz- und Richtfunkstreckenbetrieb ergangen.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 29.07.2021 einschließlich der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Zeit vom 17.08.2021 bis einschließlich 30.08.2021 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Gemeindeverwaltung Senden, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 303/304, Münsterstraße 30,

48308 Senden;

2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70-Umwelt, Raum 218, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

**Zur Sicherstellung der aktuell einzuhaltenden Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona/Covid 19-Pandemie vereinbaren Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, dazu bitte vorab einen Termin unter folgenden Kontakten:**

- für die Gemeinde Senden: Herr Busche, Tel.: 02597/699 303 oder Frau Ueding, Tel. 02597/699 323 oder per E-Mail: [bauleitplanung@senden-westfalen.de](mailto:bauleitplanung@senden-westfalen.de);
- für die Kreisverwaltung Coesfeld: Herr Geburek, Tel.: 02541/18 7110 oder Frau Krampe, Tel.: 02541/18 7146 oder per E-Mail: [immissionsschutz@kreis-coesfeld.de](mailto:immissionsschutz@kreis-coesfeld.de).

Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen während der Dienststunden wird auf jeden Fall ermöglicht.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Genehmigungsbescheid im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/genuehmigungen.html>. Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster erhoben werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 09.08.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70.1-2019/0646  
Im Auftrag  
gez. Geburek

#### 116/21 – Stadt Dülmen

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Dülmen wird in der Zeit vom 06. bis zum 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im

**Wahlamt der Stadt Dülmen  
Overbergplatz 3, 48249 Dülmen,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Un-

vollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 10. September 2021 bis 18:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Dülmen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 127 Coesfeld-Steinfurt II durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
    - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Stadt Dülmen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantrag werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen

ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

#### 6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat er/sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die er/sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von dem Postunternehmen Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dülmen, den 11.08.2021

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister  
gez. Hövekamp

117/21 – Stadt Dülmen**Wahlbekanntmachung**

1. Am **26.09.2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Dülmen gehört zum Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II und ist in die nachstehenden 22 Stimmbezirke eingeteilt:

| Nr. | Stimmbezirk   | Wahlraum in 48249 Dülmen                                |
|-----|---|---|
| 1   | Kernstadt   | Hermann-Leeser-Schule,<br>Charleville-Mezieres-Platz 2  |
| 2   | Butterkamp / Stockhover Weg                           | Hermann-Leeser-Schule,<br>Charleville-Mezieres-Platz 2  |
| 3   | Wedeler / Alter Ostdamm                               | Augustinusschule,<br>A.-K.-Emmerick-Str. 29             |
| 4   | Elsa-Brändström-Str. / Bahnhofsgebiet                 | Pestalozzischule,<br>An der Kreuzkirche 5               |
| 5   | Weidenstraße / Blumensiedlung                         | Grundschule Dernekamp,<br>Fröbelstr. 2                  |
| 6   | Mühlenweg / Lüdinghauser Str. südlich                 | Pestalozzischule,<br>An der Kreuzkirche 5               |
| 7   | Südring / Brokweg                                     | Pestalozzischule,<br>An der Kreuzkirche 5               |
| 8   | Overbergstraße / Merfelder Straße                     | Paul-Gerhardt-Schule,<br>Pestalozzistr. 6               |
| 9   | Grenzweg / Stolbergstraße                             | Kardinal-v.-Galen-Schule,<br>Haverlandhöhe 10           |
| 10  | Josef-Heiming-Straße / Danziger Straße                | Kardinal-v.-Galen-Schule,<br>Haverlandhöhe 10           |
| 11  | Billerbecker Straße / Am Luchtkamp                    | A.-K.-E.-Schule,<br>Leuster Weg 60                      |
| 12  | Im Lerchenfeld / Ostfeldmark                          | A.-K.-E.-Schule,<br>Leuster Weg 60                      |
| 13  | Spiekerhof  | Augustinusschule,<br>A.-K.-Emmerick-Str. 29             |
| 14  | Dernekamp / Mitwick / Bergflagge                      | Grundschule Dernekamp,<br>Fröbelstr. 2                  |
| 15  | Börnste / Leuste / Welte südlich / Weddern teilw.     | A.-K.-E.-Schule,<br>Leuster Weg 60                      |
| 16  | Hausdülmen  | St. Mauritius-Schule,<br>Mauritiusstraße 5              |
| 17  | Merfeld   | Kardinal-v.-Galen-Schule Merfeld,<br>von-Galen-Straße 1 |
| 18  | Rorup   | A.-K.-E.-Schule Rorup,<br>Schulstraße 23                |
| 19  | Buldern - Limbergen / Lütke Feld                      | Ludgerus-Schule Buldern,<br>Wemhoff 6                   |
| 20  | Buldern - Ortsmitte                                   | Ludgerus-Schule Buldern,<br>Wemhoff 6                   |
| 21  | Buldern - Raiffeisenring / Hangenau / Dorfbauerschaft | Ludgerus-Schule Buldern,<br>Wemhoff 6                   |
| 22  | Hiddingsel / Feldmark / Daldrup                       | St. Georg-Schule Hiddingsel,<br>Flötenbachweg 4         |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/jeder Bewerbers/Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Dülmen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlent-

scheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 11.08.2021

Stadt Dülmen  
Der Bürgermeister

#### 118/21 – Stadt Dülmen

- a) **97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Barriere“ in der Gemarkung Dülmen-Mitte**
- b) **II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“**

#### **hier: Einladung zur Bürgerversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 04.03.2021 die Einleitung der Verfahren zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Barriere und zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95/3 „Barriere“ in der Gemarkung Dülmen-Mitte beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

#### **(siehe anliegende Übersichtspläne)**

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch unter den Internet-Adressen

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59324>  
(Flächennutzungsplan)

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=59737>  
(Bebauungsplan)

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

**Donnerstag, den 02.09.2021, 17:00 Uhr**

**im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Markt 1,  
48249 Dülmen**

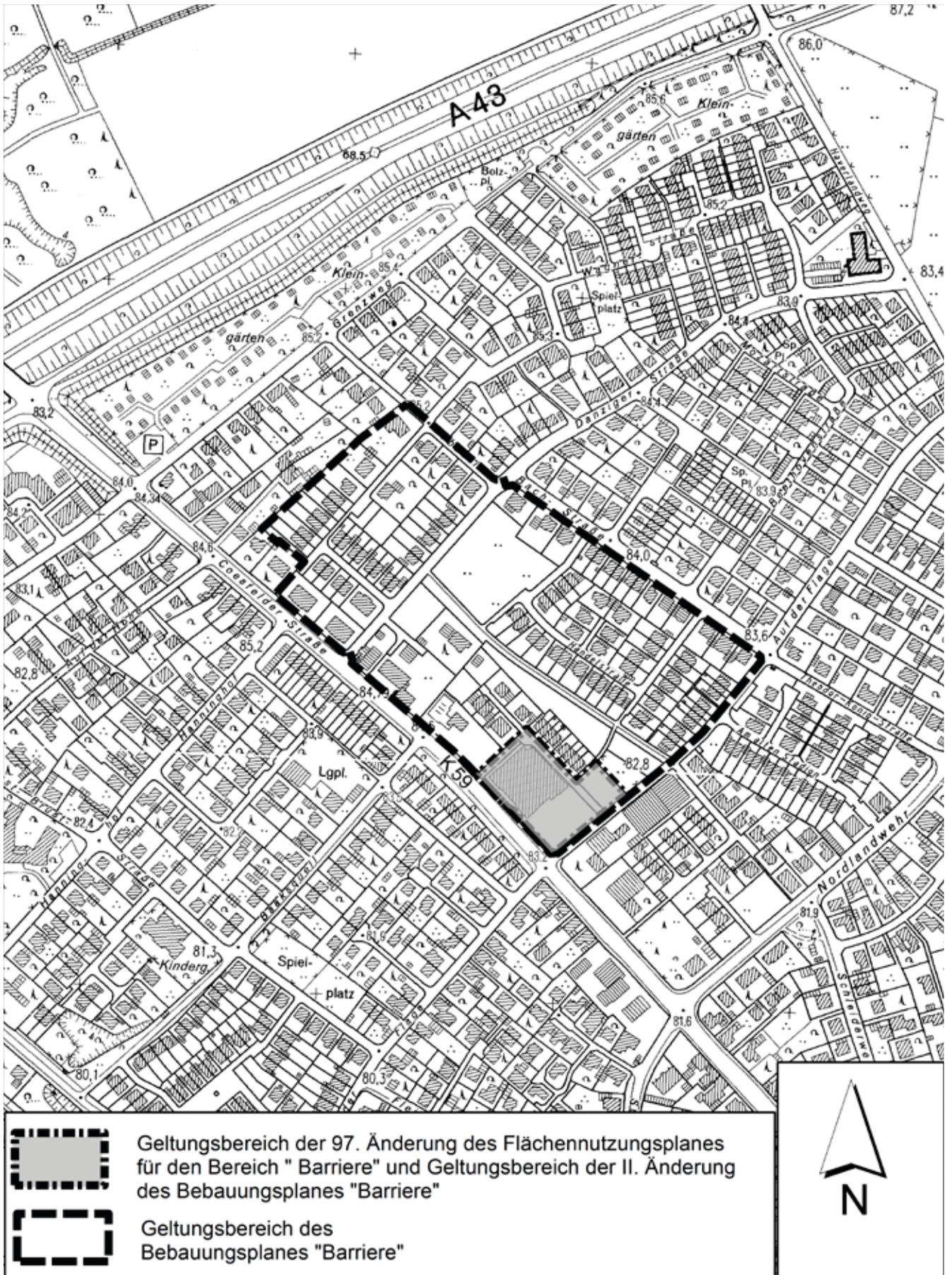
Den an der Versammlung Teilnehmenden wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bitte bedenken Sie, dass zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich ist sowie die Rückverfolgbar-

keit sichergestellt werden muss. Da die Teilnehmenden mit ihrem Einverständnis zur Rückverfolgbarkeit mit Name, Adresse und Telefonnummer erfasst werden, wird um früh-

zeitiges Erscheinen gebeten. Im Übrigen wird auf die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende Coronaschutzverordnung verwiesen.

Anlage zu Nr. 118/21 - Stadt Dülmen



Dülmen, 09.08.2021

Stadt Dülmen - FB 61 -  
Der Bürgermeister  
I.V.  
gez. Mönter  
Stadtbaurat

---

119/21 – Sparkasse Westmünsterland

**Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparkunden  
der Sparkasse Westmünsterland**

**Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370047482\* geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.  
\*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30173546, BLZ 401 540 06)

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 08.11.2021 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 06.08.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336115407 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.08.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336115431 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.08.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

**Kraftloserklärung**

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336115449 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 12.08.2021

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---